



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die direkten Mitgliedsinnungen
- an die Direktmitglieder

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

22. Juni 2021

### **Agrarmarktstrukturgesetz: Umsetzung der UTP-Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 2. Juni 2021 wird die europäische Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) nach umfassenden Diskussionen in nationales Recht umgesetzt.

Ziel ist es, unfaire Praktiken zwischen Käufern und Lieferanten in der Lebensmittelkette zu Lasten kleinerer Unternehmen einzudämmen. Die Schutzmaßnahmen greifen dabei für alle Unternehmen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung bis zu einem Jahresumsatz von 350 Millionen Euro gegenüber dem jeweils größeren Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung beziehungsweise des Lebensmittelhandels. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen generellen Verboten („schwarze Liste“) und solchen Praktiken, die nur dann erlaubt sind, wenn sie zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden („graue Liste“).

Nicht mehr wirksam vereinbart werden können zukünftig

- Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen nach der Lieferung bei verderblichen oder von mehr als 60 Tagen nach der Lieferung bei sonstigen Erzeugnissen,
- Vereinbarungen über das Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse, ohne dass der Käufer dem Lieferanten den geschuldeten Kaufpreis und die Kosten für die Beseitigung nicht mehr verwendbarer Erzeugnisse bezahlt,
- Ermächtigungen zum kurzfristigen Beenden von Verträgen oder kurzfristigen Stornierungen verderblicher Lebensmittelerzeugnisse durch den Käufer, so dass dem Lieferanten keine alternative Vermarktungs- oder Verwendungsmöglichkeit bleibt,

- eine Beteiligung des Lieferanten an den Lagerkosten des Käufers,
- Ermächtigungen zugunsten des Käufers zu einseitigen Vertragsänderungen in Bezug auf die wesentlichen Modalitäten der Lieferung (Häufigkeit, Art und Weise, Ort, Zeitpunkt oder Umfang), die Qualitätsstandards der Erzeugnisse, die Zahlungsbedingungen, die Preise, die Lagerung der Erzeugnisse, die Listung der Erzeugnisse, die Vermarktung der Erzeugnisse (einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt) oder die Kostenregelung für das Einrichten der Räumlichkeiten des Käufers, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden,
- ein Zahlungsverlangen des Käufers für Qualitätsminderung oder Verlust von Erzeugnissen nach Übergang des Besitzes auf den Käufer beziehungsweise für Kosten, die durch die Bearbeitung von Kundenbeschwerden entstehen,
- eine Verpflichtung zur Zahlung von Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf der Agrar- oder Lebensmittelerzeugnissen stehen,
- eine Beteiligung des Lieferanten an den Kosten für die Listung der Erzeugnisse sowie
- die Androhung von Vergeltungsmaßnahmen für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Käufer seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend macht oder gesetzliche Verpflichtungen einhält.

Der Käufer hat dem Lieferanten auf Verlangen den Inhalt mündlich geschlossener Vereinbarungen und Nebenabreden in Textform zu bestätigen.

Neben den genannten Verboten ist das Verlangen des Käufers nach Zahlungen oder Preisnachlässen vom Lieferanten für die Listung der gelieferten Erzeugnisse bei deren Markteinführung, für deren Vermarktung oder für das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden, nur noch erlaubt, wenn dies zwischen Käufer und Lieferant klar und eindeutig vereinbart wurde.

Der Lieferant hat die Möglichkeit, bei der Bundesanstalt für Lebensmittel und Ernährung (BLE) eine Beschwerde einzulegen. Dabei wird die Identität des Betroffenen auf Antrag geschützt. Die Verwendung entsprechender Vertragsklauseln oder die Nichteinhaltung der genannten Zahlungsziele und Vorschriften kann als verbotene Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Gesetz wurde am 8. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit bereits anzuwenden. Liefervereinbarungen, die vor dem 9. Juni 2021 geschlossen wurden, sind bis zum 8. Juni 2022 an die neuen Vorgaben anzupassen.

Im Fleischerhandwerk werden die neuen Regelungen für die Unternehmen relevant, die bereits in Lieferbeziehungen mit größeren Handelsketten oder Einzelhandelsunternehmen stehen beziehungsweise den Abschluss entsprechender Verträge planen. Insbesondere bei dem Abschluss neuer Verträge sollte von Beginn auf die Einhaltung der Vorgaben geachtet werden.


Nach Auffassung des DFV ist die Umsetzung der UTP-Richtlinie ein erster wichtiger Schritt zum Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen vor der Marktmacht größerer Handelsunternehmen. Gemeinsam mit dem ZDH hat der DFV im Gesetzgebungsverfahren die Ausweitung der verbotenen Handelspraktiken zur Sicherstellung fairer Bedingungen gefordert. Ob sich die neuen Regelungen als wirksam erweisen, wird nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen einer Evaluierung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft bewertet werden. Sollten aus Sicht des Fleischerhandwerks weitere Verbote notwendig sein, so wird der DFV dies in zukünftige Diskussionen und Gespräche einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar